Bekanntmachung

21/6102/Ht

GEMEINDE GAUTING

Innenbereichssatzung für einen Teilbereich östlich der Landstraße in Oberbrunn: Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Gauting, den 12.11.2026

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 den Satzungsbeschluss über die Innenbereichssatzung für einen Teilbereich östlich der Landstraße in Oberbrunn gefasst.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Innenbereichssatzung für einen Teilbereich östlich der Landstraße in Oberbrunn einschließlich Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II. OG (Bauverwaltung), Zimmer 204,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Innenbereichssatzung Auskunft gegeben.

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Innenbereichssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Innenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ebenso wird hingewiesen auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Maximilian Platzer
Erster Bürgermeister

BAYERN · GAUTING · GEMEINDE

Angeheftet am: 12.11.2026
Abgenommen am: 14.12.2026